

# Handlungsanleitung

## für die Übernahme von Bestattungskosten

### nach § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Saarland

- Stand: 01. März 2010 -

#### Vorwort:

Die nachfolgende Handlungsanleitung wurde zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis durch die saarländischen Landkreise, den Regionalverband Saarbrücken sowie das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz erarbeitet.

Ziel der Regelungen ist, eine der Würde eines Verstorbenen entsprechende Bestattung auch bei mittellosen Personen oder Bestattungsverpflichteten sicherzustellen. Bedarf ist nicht die Bestattung selbst oder deren Durchführung, sondern die Vermeidung einer unzumutbaren finanziellen Belastung des Bestattungsverpflichteten durch (gegebenenfalls auch teilweise) Übernahme von Kosten. Dieser Sozialhilfeanspruch eigener Art ist daher systematisch den sonstigen Hilfen in anderen Lebenslagen zugeordnet.

#### Inhaltsverzeichnis:

Rd.Nr. 74.01 ff	Leistungsberechtigte	Seite 2
Rd.Nr. 74.02 ff	Antragsverfahren	Seite 2
Rd.Nr. 74.03 ff	Verpflichtete	Seite 3
Rd.Nr. 74.06.1 ff	Zumutbarkeit der Kostentragung	Seite 7
Rd.Nr. 74.07.1 ff	Erforderliche Bestattungskosten	Seite 10
Rd.Nr. 74.08.1 ff	Zuständigkeit	Seite 12

#### Gesetzestext § 74 SGB XII:

***„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“***

## Leistungsberechtigte

Rd.Nr. 74.01

Leistungsberechtigter nach § 74 ist der zur endgültigen Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Dieser hat nur dann einen Rechtsanspruch auf (ggfs. auch teilweiser) Übernahme der Bestattungskosten, soweit ihm die Kostentragung nicht zugemutet werden kann und soweit die Kosten erforderlich sind.

Voraussetzung für die Übernahme von Bestattungskosten ist nicht, dass der Verstorbene zu Lebzeiten Sozialhilfe bezogen hat. Letzteres ist aber bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung (vergleiche SHR Rd.Nr. 74.08.1).

Rd.Nr. 74.01.1

Bei Ausländern ist die Vorschrift des § 23 besonders zu beachten (vergleiche SHR Rd.Nr. 23.01.1 ff).

Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Hilfen nach dem § 74, auch wenn die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend dem SGB XII gewährt werden.

## Antragsverfahren

Rd.Nr. 74.02

Nicht anwendbar ist § 18 SGB XII, der grundsätzlich eine rückwirkende Leistungsgewährung oder Schuldenübernahme ausschließt.

Der Anspruch auf Übernahme ist jedoch vom Leistungsberechtigten in angemessener Frist geltend zu machen. Als angemessen gelten in der Regel zwei Monate ab dem Tage der Bestattung oder ab dem Zeitpunkt der persönlichen Inanspruchnahme (z.B. durch die Ortspolizeibehörde).

⇒ BVerwG 05.06.1997 (FEVS 48, 1); OVG Lüneburg 08.05.1995 (ZfF 1996, 273)

Bzgl. der 2-Monats-Frist fehlt es m. E. an einer gesetzlichen Grundlage. Nach § 111 SGB XII verjähren Ansprüche in 4 Jahren!

Rd.Nr. 74.02.1

Im Saarland wird ein einheitliches Antragsformular eingeführt. Das gilt auch für die Checkliste über die Vorlage von Unterlagen bei Antragstellung. Dabei sollten die Kontoauszüge der letzten drei Monate bis zum Sterbedatum sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate (einschließlich des Sterbemonats) vorgelegt werden.

Rd.Nr. 74.02.2

Beim Vorliegen von wichtigen Gründen (beispielsweise bei zu weiter räumlicher Entfernung des Antragstellers, aus Altersgründen, bei Behinderung etc.) kann sich nach § 13 SGB X ein Beteiligter auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht in der Regel schriftlich nachzuweisen.

## **Verpflichtete**

Rd.Nr. 74.03

Bei der Anwendung des § 74 ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Verpflichtungen,

- die Bestattung zu besorgen und
- die Bestattungskosten zu tragen.

Rd.Nr. 74.04

Zur Besorgung der Bestattung sind gemäß § 26 Bestattungsgesetz die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. die Ehefrau / der Ehemann,
2. die Partnerin / der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Partnerin / der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 a SGB II),
6. die Geschwister,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder.

Sind bestattungspflichtige Angehörige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der / des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.

Ist in den Fällen des Satzes 1 der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind in den Fällen des Satzes 2 keine Bestattungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

Eine auf Gesetz (z.B. BGB) oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung zur Besorgung der Bestattung geht der Regelung in § 26 Bestattungsgesetz vor.

Der Träger der Sozialhilfe ist nicht verpflichtet, die Bestattung zu besorgen, d.h. diese zu veranlassen, die Einzelheiten hierfür zu regeln oder gegenüber Dritten entsprechende Erklärungen abzugeben. Der Sozialhilfeträger steht in einem Rechtsverhältnis allein mit dem Antragsteller. Eine Auskunftspflicht des Antragstellers besteht auch nur gegenüber dem Träger der Sozialhilfe.

Rd.Nr. 74.05.1

Zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind:

- der vertraglich Verpflichtete (z.B. aus Altenteilsvertrag oder aus Bestattungsvorsorgevertrag);
- der Erbe (§ 1968 BGB), wobei folgende Besonderheiten zu beachten sind:
  - a) Der Erbe schlägt das Erbe aus (§ 1944 BGB). Als Nichterbe ist er nicht verpflichtet, Bestattungskosten zu tragen. Er kann jedoch in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht Verpflichteter im Sinne des § 74 sein.
  - b) Der Erbe beschränkt die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass (§§ 1975, 1990 Abs. 1 BGB).
  - c) Der Erbe nimmt das Erbe uneingeschränkt an (§§ 1943, 1950 BGB).
- Bei Buchstabe b) und c) ist zu prüfen, ob dem Erben die Übernahme der Bestattungskosten zumutbar ist; er hat jedoch in jedem Fall den Nachlass zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen.
- beim Tod der Mutter eines nicht ehelichen Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung dessen Vater (§§ 1615 m, 1615 n BGB);
- der Unterhaltspflichtige (§§ 1601, 1615 Abs. 2, 1360 a Abs. 3; 1361 Abs. 4 BGB);
- der Fiskus als Erbe bis zur Höhe des Nachlasses, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1936, 1937 BGB);
- derjenige, der aufgrund eines Rechtsgeschäftes die Bestattungskosten zu tragen hat, weil er in Erfüllung von § 26 Bestattungsgesetz die Beisetzung veranlasst hat, sofern er nicht von einem Anderen realisierbaren Aufwandsersatz erlangen kann; ⇒ BVerwG 22.02.2001 (NDV-RD 2001, 89; FEVS 52, 441)
- die Gemeinde als Ordnungsbehörde, wenn sie die Bestattung angeordnet hat, weil ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist (§ 26 Abs. 2 Bestattungsgesetz). Ein Ausgleichsanspruch gegen den Träger der Sozialhilfe steht ihr nicht zu.
- Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§ 844 Abs. 1 BGB).

Hier fehlt ein klarer Hinweis auf die Rangfolge der Kostentragungspflichtigen, z. B. durch die Formulierung „Zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet sind in folgender Rangfolge:“. Diese ergibt sich zudem aus dem BGB. So ist der Erbe vor dem Unterhaltspflichtigen kosten-

tragungspflichtig, § 1615 II BGB. Wenn es keine Rangfolge geben würde, würde das dazu führen, dass Sozialämter nicht nur die gleichrangig oder aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichteten auf ihre Leistungsfähigkeit prüfen, sondern auch über die verschiedenen Rechtsgrundlagen hinweg. Dann würde u. U. die Prüfung nie enden!

Rd.Nr. 74.05.2

Wer ohne rechtliche Verpflichtung, also freiwillig oder aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung, die Durchführung der Bestattung veranlasst oder in Auftrag gegeben hat, ist nicht „Verpflichteter“ im Sinne des § 74.

⇒ BVerwG 13.03.2003 (NDV-RD 2003, 101; FEVS 54, 490)

Keine zur Kostentragung Verpflichtete sind beispielsweise

- wer aus dem Grund sittlicher Verpflichtung, aber ohne Rechtspflicht, die Bestattung übernimmt (wie beispielsweise Freunde oder Nachbarn),
- der ehemalige Betreuer, der Nachlasspfleger oder der ausschließlich Totenfürsorgeberechtigte,
- Krankenhäuser und Einrichtungen, sofern bei Versterben in einem anderen Bundesland das dortige Bestattungsgesetz nichts anderes vorschreibt.

Rd.Nr. 74.05.3

Bei gleichrangig Verpflichteten hat derjenige, der die Bestattung veranlasst, einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 BGB gegenüber den anderen Verpflichteten. Ist einem der gleichrangig Verpflichteten die Übernahme der Kosten zuzumuten, so hat dieser die Kosten zu tragen. Lässt sich nicht feststellen, ob ein anderer *Verpflichteter* nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Tragung von Bestattungskosten nicht in der Lage war, geht dies zu Lasten des *Verpflichteten*, der die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 beansprucht.

⇒ OVG Münster 30.10.1997 (FEVS 48, 446; ZfSH/SGB 2001, 549)

Es ist einem Antragsteller grundsätzlich zumutbar, Ausgleichsansprüche gegen andere *Kostentragungspflichtige* nach § 426 BGB durch zu setzen, da die Pflicht zur Kostentragung gemäß § 1968 BGB die Erbengemeinschaft insgesamt *und nach § 1615 Abs. 2 BGB die Unterhaltspflichtigen* trifft. Allerdings gilt dies dann nicht, wenn die anderen *Kostentragungspflichtigen unter Beachtung von § 19 Abs. 5 SGB XII nachweislich* zur Tragung der Bestattungskosten ebenfalls nicht in der Lage sind (vergleiche LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.10.2008; Az.: L 9 SO 22/07).

Der Hinweis auf Ausgleichsansprüche an dieser Stelle widerspricht der Rechtslage und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts: Ergibt sich die Unzumutbarkeit der Kostentragung schon aus der Bedürftigkeit des Antragstellers, darf der Antragsteller nicht auf seine möglichen Ausgleichsansprüche gegen Dritte verwiesen werden, etwa die Ehefrau eines Verstorbenen auf Ansprüche gegen dessen Mutter. Solche Ansprüche, ob aus Erbe (§ 1968 BGB) oder aus Unterhalt (§ 1615 Abs. 2 BGB), sind grundsätzlich immer zweifelhaft und es ist stets unsicher, ob sie sich tatsächlich durchsetzen lassen. Der Einsatz solcher vermeintlicher Vermögenswerte ist einem Antragsteller gerade auch im Sinne von § 74 SGB XII nicht zumutbar. Bei bloß hypothetischen Forderungen handelt es sich nicht um so genanntes „bereites“ Vermögen. BSG Urteil vom 29.09.2009, AZ B 8 SO 23/08 R. Das o. g. Urteil aus NRW ist für den Sachverhalt letztlich überhaupt nicht einschlägig.

Daher ist auch der nachfolgende Absatz falsch. Denn ein Antragsteller bleibt ein Antragsteller, wenn er die Bestattung beauftragt hat – nur er ist aus dem Werkvertrag mit dem Bestatter verpflichtet, nicht sein Bruder oder seine Schwester z. B. Das SA hat über diesen Antrag zu entscheiden und dessen Bedürftigkeit festzustellen und muss sich ggf. danach an die Ausgleichspflichtigen halten. Allerdings steht die Formulierung in § 19 III und V SGB XII im Widerspruch zu den Besonderheiten des § 74 SGB XII – wie hier aber auch BSG aaO.

Bei mehreren Verpflichteten ist die Frage, ob ihnen Bestattungskosten zugemutet werden können, für jeden Verpflichteten gesondert zu stellen. Sie haften als Gesamtschuldner. Für jeden der Verpflichteten sind die Einkommensverhältnisse dahin gehend zu überprüfen, ob ihm zuzumuten ist – gegebenenfalls auch nur teilweise – die Kosten der Bestattung zu übernehmen. Gelingt das nicht, geht das zu Lasten derjenigen Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben bzw. den Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt hat. Rein rechtlich steht ein fehlender familiärer Kontakt der gesamtschuldnerischen Haftung nicht entgegen. Bestattungskosten können solange nicht durch den Sozialhilfeträger aus Steuermitteln übernommen werden, bis nachgewiesen ist, dass nicht nur der Ehefrau sondern auch den Kindern *und Eltern* des Verstorbenen die Kosten der Bestattung nicht zuzumuten sind (vergleiche LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.10.2008; Az.: L 9 B 434/08 SO).

Auch dieses hier zitierte Urteil des LSG steht im glatten Widerspruch zum Urteil des BSG.

Rd.Nr. 74.05.4

Soweit ihre Begleichung nicht vom Erben erlangt werden kann, haben nach § 1615 Abs. 2 BGB die Unterhaltsverpflichteten die Kosten der Beerdigung zu tragen. Diese Kostentragungspflicht wirkt aus dem unterhaltsrechtlichen Verhältnis nach; sie ist der Art nach als Unterhaltsanspruch einzuordnen.

Die Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist bei Erben und Unterhaltsverpflichteten nach den Vorschriften des Elften Kapitels (Einsatz des Einkommens und des Vermögens) vorzunehmen. Entsprechend der Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 3 (analog) erstreckt sich dies im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung jedoch lediglich auf Verwandte bis zum ersten Grad.

Auf eine Überprüfung der im Ausland lebenden Verwandten ersten Grades kann verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse voraussichtlich zu keiner Kostenbeteiligung führen wird. Nach SHR Rd.Nr. 94.11.1 (analog) kann von einer Heranziehung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.

Ein geschiedener Ehegatte ist zwar grundsätzlich auch unterhaltspflichtig. Im Falle der Scheidung einer Ehe findet jedoch § 1615 Abs. 2 BGB keine Anwendung mit der Folge, dass ein geschiedener Ehegatte zur Tragung der Bestattungskosten – als Unterhaltspflichtiger – nicht verpflichtet ist.

Mehrere (gleichrangig) Unterhaltspflichtige haften nach § 1606 Abs. 3 BGB anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Nicht leistungsfähige (abstrakt) Unterhaltspflichtige fallen demzufolge aus der Betrachtung heraus. Eine Beschränkung der Prüfung auf die Übernahme von „Kopfanteilen“ im Rahmen des § 74

ist daher nicht möglich. Sind mehrere gleichrangig (abstrakt) Unterhaltspflichtige vorhanden, von denen sich nur einer an den Sozialhilfeträger wendet, so ist dieser gegenüber dem Sozialhilfeträger grundsätzlich darlegungspflichtig hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der anderen Unterhaltspflichtigen. Der Verpflichtete verfügt insoweit über unterhaltsrechtliche Auskunftsansprüche (vergleiche § 1605 BGB).

Auch dieser Hinweis geht angesichts der Rechtsprechung des BSG fehl.

## **Zumutbarkeit der Kostentragung**

Rd.Nr. 74.06.1

Bei der Prüfung einer Zumutbarkeit der Kostentragung gilt bei allen Kostentragungsverpflichteten für den Einsatz des Einkommens und Vermögens § 19 Abs. 3 in Verbindung mit dem Elften Kapitel. Soweit eine Einsatzgemeinschaft zwischen dem Verpflichteten und anderen Personen besteht (vergleiche SHR Rd.Nr. 19.03.1), ist auch deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen kann die persönliche Beziehung zwischen dem Verpflichteten und dem Verstorbenen Berücksichtigung finden. Je näher das persönliche Verhältnis war, umso mehr kann im Regelfall dem Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden.

Zunächst muss das Sozialamt im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung die Bedürftigkeit des Antragstellers klären. Ist er bedürftig, kann ihm ohnehin die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden. Aber wegen der zusätzlichen und eigenständigen Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit sind eben durchaus Fälle denkbar, bei denen an sich der Antragsteller leistungsfähig wäre, aber dennoch die Bestattungskosten nicht tragen muss. Wenn das eigene Einkommen des Antragstellers die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII überschreitet, muss der Antragsteller dennoch nicht zwingend die Bestattungskosten voll oder ganz selbst tragen. Stellt sich bei der notwendigen Einzelfallbetrachtung nämlich heraus, dass zum Beispiel zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse vorliegen (Vater hatte nach der Scheidung über Jahrzehnte hinweg keinen Kontakt mehr zu seinen eigenen Kindern) kann auch bei an sich ausreichendem Einkommen der Antrag an das Sozialamt berechtigt sein – so BSG aaO!

Rd.Nr. 74.06.1.1

Im Rahmen der Einkommensgrenze sind die Kosten der Unterkunft nach SHR Rd.Nr. 85.04.1 ff zu ermitteln. Hierbei bleiben die Aufwendungen für Heizung und Warmwasserbereitung außer Betracht. Da es sich hier um einen einmaligen und unvorhersehbaren Sozialhilfebedarf handelt, sind die nachgewiesenen Unterkunftskosten regelmäßig in vollem Umfang anzuerkennen.

#### Rd.Nr. 74.06.1.2

Grundsätzlich ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate einschließlich des Sterbemonats bei der Berechnung zu Grunde zu legen. Weist einer der Einkommensnachweise Sonderzahlungen (wie beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) auf, so ist vom Differenzbetrag zum durchschnittlichen Einkommen der anderen Monate ein Zwölftel diesem Durchschnittseinkommen hinzu zu rechnen (vergleiche SHR Rd.Nr. 82.05.3.1).

Ein möglicher Eigenanteil kann nur für einen Monat berechnet werden. Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Vorschrift gemäß § 87 Abs. 3 sind nicht gegeben.

Im Rahmen der Übernahme von Bestattungskosten beträgt der Eigenanteil im Regelfall bei Ehegatten, Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Kindern und Eltern 100 vom Hundert; in allen anderen Fällen 50 vom Hundert. In besonders begründeten Fällen ist eine Abweichung von diesen Vomhundertsätzen zulässig (vergleiche SHR Rd.Nr. 87.13.2 ff).

#### Rd.Nr. 74.06.1.3

Nach § 90 Abs. 3 darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei einer Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Da es sich im Rahmen des § 74 um einen einmaligen und nicht vorhersehbaren Bedarf handelt, findet diese Härtevorschrift ein besonderes Gewicht und ist daher verstärkt anzuwenden. Das gilt insbesondere bei vorhandenem Sachvermögen wie beispielsweise selbst genutztes Grundvermögen oder ein eigenes Kraftfahrzeug sowie ein Kraftfahrzeug des Lebensgefährten bzw. Ehegatten.

#### Rd.Nr. 74.06.2

Ist der Verpflichtete Erbe, ist unabhängig von § 90 der Nachlass in vollem Umfang zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen. Die Bestattungskosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten, so dass insoweit eine Leistung der Sozialhilfe ausscheidet (§§ 1967, 1968 BGB).

⇒ BVerwG 04.02.1999 (FEVS 51, 5)

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11.08.1998 (Az.: 24 A 3134/95) ist der Nachlass grundsätzlich in voller Höhe einzusetzen. Der Verpflichtete darf mit Rücksicht auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe keine Schulden begleichen, wenn er sich dadurch sozialhilfebedürftig macht. Er muss daher aus dem Nachlass zunächst die Bestattungskosten bestreiten, bevor er andere Nachlassverbindlichkeiten bedienen kann.



Ein Lebensversicherungsbetrag kann nach § 330 BGB nicht für die Bestattungskosten eingesetzt werden, wenn in einem Lebensversicherungsvertrag die Zahlung der Versicherungssumme an einen Dritten bedungen ist. Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Ein solcher Vertrag ist als Vertrag zu Gunsten Dritter ausgestaltet. Der Anspruch auf die Versicherungssumme entsteht in einem solchen Fall ohne Durchgang durch das Vermögen des Versicherungsnehmers unmittelbar in der Person bzw. der Bezugsberechtigten; fällt also bei einer Versicherung auf den Todesfall nicht in den Nachlass (SG Aachen, Urteil vom 28.04.2009; Az.: S 20 SO 88/08).

#### Rd.Nr. 74.06.3

Sterbegelder aus gesetzlichen oder privaten Versicherungen, Leistungen aus privater Bestattungsvorsorge, Beihilfen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Bestattungskosten nach dem USG und Bestattungsgeld nach dem BVG sind vorrangig einzusetzen. Beitragsrückstände des verstorbenen Versicherungsnehmers sind nicht zu berücksichtigen.

⇒ OVG Münster 13.02.2004 (FEVS 56, 12)

Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus § 844 BGB, § 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 5 Abs. 1 Satz 2 Haftpflichtgesetz sowie der Ausgleichsanspruch gegen Miterben sind vom Verpflichteten grundsätzlich vorrangig geltend zu machen.

**Falsch – s. BSG oben!**

#### Rd.Nr. 74.06.4

Sollten aus Anlass des Todes Ansprüche entstanden sein bzw. entstehen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren, so sind die Antragsteller bei Bekanntwerden umgehend zu einer entsprechenden Mitteilung verpflichtet. Die Bewilligung sollte insoweit nach § 19 Abs. 3 und 5 als erweiterte Hilfe erbracht werden. Die Aufwendungen sind dem Sozialhilfeträger in diesem Umfang zu ersetzen.

#### Rd.Nr. 74.06.5

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe sind das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche sorgfältig zu prüfen. Es ist also immer gezielt nach Guthaben und anderen Vermögenswerten des Verstorbenen sowie Ansprüchen aus Bestattungsvorsorgeverträgen sowie Sterbegeldversicherungen etc. zu fragen. Nicht in jedem Fall ausreichend ist eine formularmäßige Erklärung des Antragstellers, dass weder Nachlassvermögen noch vorrangige Ansprüche bestehen.

Auch wenn bei Empfängern von Sozialhilfe, insbesondere bei Heimaufnahmen im fortgeschrittenen Lebensalter, aus der Akte keine konkreten Hinweise auf Vermögen zu entnehmen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass Geldmittel aus den Barbeiträgen zur persönlichen Verfügung angespart wurden. Diese Sparbeträge sind kein geschütztes Vermögen der Bestattungspflichtigen, sondern anrechenbares Nachlassvermögen.

Wenn sich heraus stellt, dass Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, ist der Antragsteller zu veranlassen, diese umgehend zu realisieren.

Bezüglich der angemessenen finanziellen Vorsorge für den Todesfall (Bestattungsvorsorgevertrag für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege) wird auf die Regelungen unter SHR 90.13.4.1 verwiesen.

## **Erforderliche Bestattungskosten**

Rd.Nr. 74.07.1

Erforderliche Kosten einer Bestattung sind die Kosten für ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Begräbnis oder eine Feuerbestattung einfacher, aber würdiger Art. Dazu gehören z.B. die Kosten für Leichenschau, Leichenbeförderung einschließlich Sargträger, Sarg, Waschen und Kleiden sowie Einsargen der Leiche, Leichenhaus- und Grabgebühren, Anlegen des Grabes einschließlich Erstbepflanzung und ein einfaches Grabkreuz oder eine einfache Grabtafel mit Beschriftung. Darüber hinaus sind im Einzelfall die Kosten zu übernehmen, die zwingend aufgrund der Friedhofsordnung entstehen. Die Kosten für ein Grabmal können nicht übernommen werden.

Für die Festsetzung der erforderlichen Bestattungskosten gilt die Vereinbarung „Vergütungssätze für Sozialhilfebestattungen ab 01.01.2007“ zwischen den Trägern der Sozialhilfe und dem Bestattungsgewerbe im Saarland. Diese Vereinbarung findet auch Anwendung im Falle der Inanspruchnahme eines zur Besorgung der Bestattung Verpflichteten durch die Ortspolizeibehörde. Bearbeitungs- und Mahngebühren der Ortspolizeibehörden können nicht berücksichtigt werden. Bei Bestattungen in einem anderen Bundesland ist die Höhe der erforderlichen Kosten bei dem dortigen Sozialhilfeträger zu erfragen.

Über die im Pauschalbetrag enthaltenen Kosten der Überführung bis 30 Kilometer können solche nur übernommen werden, wenn sie unbedingt notwendig sind. Unter Überführung ist der Transport von Leichnam oder Urne zu verstehen. Leerfahrten (Rückfahrten) werden bei der Berechnung der Überführungskilometer nicht mitgezählt. Nicht notwendig sind Überführungsfahrten von mehr als 30 Kilometer, die dadurch entstehen, dass ein anderes als das nächst gelegene Krematorium angefahren wird oder die Urne statt auf dem Postweg vom Bestatter selbst vom Krematorium zum Friedhof überführt wird.

Kosten für besondere Nutzungsrechte (wie z.B. Wahl-, Familien- oder Rasengrab), Kosten für Todesanzeigen und Bestattungsfeier sowie für die laufende Grabpflege können grundsätzlich nicht übernommen werden. Kosten religiöser Dienstleistungen (Stolgebühren) sowie Redner- und Organistenkosten können dagegen in ortsüblicher Höhe berücksichtigt werden (vergleiche Position 4 der Vergütungsvereinbarung).

#### Rd.Nr. 74.07.2

Kosten der Überführung sollen in der Regel nur dann aus Mitteln der Sozialhilfe bezahlt werden, wenn diese aus besonderen Gründen erforderlich ist. Wünschen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind (vergleiche SHR Rd.Nr. 9.02).

#### Rd.Nr. 74.07.3

Zur Übernahme der durch den Abtransport oder die Bergung von Leichen bei Unglücksfällen entstehenden besonderen Kosten ist der Träger der Sozialhilfe nicht verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn sich eine Leiche zur polizeilichen oder gerichtlichen Sicherstellung im Leichenhaus befindet.

#### Rd.Nr. 74.07.4

Bestattungen können nicht nur als Erd- sondern auch als Feuerbestattungen oder als besondere Bestattungsformen, beispielsweise jüdische, islamische, Seebestattungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland durchgeführt werden. Für die Art der Bestattung ist grundsätzlich der Wille des Verstorbenen bzw. der Angehörigen maßgeblich. Bei Totgeburten sollen in der Regel die angemessenen Kosten übernommen werden.

Die Übernahme von Bestattungskosten durch die Sozialhilfe kommt auch in Betracht, wenn der Bestattungsort nicht im Inland liegt; unter § 74 können daher auch die Kosten einer Bestattung im Ausland fallen. Die durch die Überführung in das Ausland entstehenden Aufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag anerkannt werden, der einem Betrag in Höhe der ortsüblichen Friedhofsgebühren für ein Reihengrab entsprechen würde. Dagegen können Aufwendungen, die im Ausland entstehen, nicht berücksichtigt werden. Die Regelungen für Auslandsbestattungen können auch auf Seebestattungen übertragen werden.

#### Rd.Nr. 74.07.5

Mit Rücksicht auf die Begrenzung des Anspruchs auf das „Erforderliche“ und die Formulierung „soweit“ lässt § 74 auch die Begrenzung auf einen bloßen Zuschuss zu (vergleiche BVerwG, Urteil vom 05.06.1997; 5 C 13.96). Sind nicht erforderliche Kosten entstanden, werden daher die fiktiven Aufwendungen einer erforderlichen Bestattung zugrunde gelegt. Dies widerspricht nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip, denn der maßgebliche Bedarf besteht nicht in der Bestattung als solcher, sondern in zumutbarer Entlastung des Verpflichteten.

### **Zuständigkeit**

#### Rd.Nr. 74.08.1

Örtlich zuständig für die Entscheidung über die Übernahme der Bestattungskosten ist der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 Abs. 3). Die Voraussetzung „Sozialhilfe bis zum Tod leistete“ ist auch dann erfüllt, wenn ohne den Eintritt des Todes die Hilfebedürftigkeit im Sterbemonat fortbestanden hätte.

Die vor genannte Regelung setzt voraus, dass der Verstorbene selbst – wenn auch erst seit Kurzem – Sozialhilfe bezogen hat; d.h. nur individueller Leistungsbezug löst diese Zuständigkeitsalternative aus. Auf einen Sozialhilfebezug des nicht getrennt lebenden Ehegatten kommt es nicht an, ebenso wenig auf die Art des Sozialhilfebezuges. Ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG stellt keinen Sozialhilfebezug dar.

Rd.Nr. 74.08.2

Sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, wenn er bis zum Tod der leistungsberechtigten Person stationäre Leistungen der Sozialhilfe gewährt hat (§ 97 Abs. 4); dies gilt nicht bei Gewährung von Hilfe in sonstigen Lebenslagen gemäß § 73 in einem Hospiz.

Rd.Nr. 74.08.3

Die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe für die Entscheidung bleibt bestehen, auch wenn der Sterbeort im Inland, der Bestattungsort aber im Ausland liegt.

Liegt der Sterbeort dagegen im Ausland (beispielsweise während eines Urlaubs) und hat der Verstorbene zuvor keine Sozialhilfe bezogen, besteht eine Zuständigkeitslücke. In diesen Fällen ist Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift des § 98 Abs. 1 zu nehmen und darauf abzustellen, wo die maßgebliche Kostenlast entsteht. Das ist der Ort, an dem sich die inländischen Verpflichteten tatsächlich aufhalten. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, in denen der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu Lebzeiten im Inland gehabt hat.